



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

09. November 2020

Seite 1 von 2

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50633 Köln

Aktenzeichen 321-2020-7394
bei Antwort bitte angeben

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

RR Daniel Jäger
Telefon 0211 837-4112
Telefax 0211 837-2200
daniel.jaeger@mkffi.nrw.de

per E-Mail

**Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für
Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflege;**

Umsetzung 5. Bundesinvestitionsprogramm

Am 17. Juli 2020 ist die Neufassung des „Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder“ (KitaFinHG) in Kraft getreten, welches im fünften Kapitel Regelungen für ein 5. Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 enthält.

Zur Umsetzung des 5. Bundesinvestitionsprogramms wurde dieses in die Struktur der bisher bestehenden Förderrichtlinie eingepflegt. Da die Regelungen des KitaFinHG sich dem Grunde nach nicht vom vorangegangenen Bundesinvestitionsprogramm unterscheiden, entspricht der Fördergegenstand des 5. Bundesinvestitionsprogramms 2020-2021 der Ausgestaltung des 4. Bundesinvestitionsprogramms 2017-2020 sowie des Kita-Investitionsprogramms-NRW 2025 des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das 5. Bundesinvestitionsprogramm ist Teil des Konjunkturpaktes des Bundes zur Stärkung der Investitionstätigkeiten. Die vom Bund zur Umsetzung gesetzten Fristen sind dabei sehr kurz gesetzt:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

- Gefördert werden Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen und die im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wurden.
- Die Investitionen sind bis zum 30. Juni 2022 abzuschließen.
- Die Bundesmittel sind bis zum Stichtag 30. Juni 2021 zu bewilligen.

Die durch das KitaFinHG vorgegebene Fristsetzung führt dazu, dass für Antragstellung, Bewilligung und Durchführung nur ein sehr knappes Zeitfenster bleibt. Die Jugendämter sollten daher zeitnah bewilligungsreife Anträge stellen, um die Bundesmittel über Bewilligungen bis zum abschließenden Bewilligungstichtag soweit wie möglich zu binden.

Bei der Bewilligung können im Rahmen der Richtlinie auch Maßnahmen zur Umsetzung von Hygiene- oder Lüftungskonzepten beziehungsweise Maßnahmen zur digitalen Ausstattung als förderfähig anerkannt werden.

Mit Blick auf die Baupreisentwicklung der letzten Jahre wurden in der Förderrichtlinie die Bemessungsgrundlagen für Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen angepasst. Die Steigerung beträgt je nach Maßnahme mindestens 10 %.

Maßnahmen im Rahmen der Landesinvestitionsprogramme können auf Grundlage der überarbeiteten Richtlinie bis 2023 durchgeführt werden. Für das 4. Bundesinvestitionsprogramm 2017-2020 gilt ein um ein Jahr verlängerter Durchführungszeitraum.

Zudem wurden Anpassungen aufgrund der überarbeiteten Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vorgenommen.

Ich möchte Sie bitten, die Jugendämter über die Veröffentlichung der überarbeiteten Richtlinie und des damit verbundenen Bewilligungsbeginns des 5. Bundesprogramms in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

gez. Dr. Thomas Weckelmann